

1. Die deutsche Laser 2 Klassenvereinigung ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit Laser 2 Booten nach den Zeichnungen und Bauvorschriften der International Laser II Class Association 41 Quinbury End, Blakesley, England.

Sitz der Vereinigung ist Göttingen.

Der Name der Vereinigung lautet:
Deutsche Laser 2 Klassenvereinigung e.V.

Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

Zweck der Vereinigung ist:

a) Die Entwicklung der Jollenklasse Laser 2 in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern und zu organisieren und ihre Mitglieder im In- und Ausland sowie gegenüber der internationalen Klassenorganisation zu vertreten sowie die Beschlüsse der internationalen Klassenorganisation in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

b) das Schaffen und Erhalten eines ständigen Kontakts mit dem Deutschen Seglerverband (DSV)

c) die Ermittlung des Jahresbesten in der Laser 2 Klasse.

2. Die deutsche Laser 2 Klassenvereinigung übt ihre Tätigkeit in Gemeinnützigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der über die Gemeinnützigkeit erlassenen Bestimmungen aus, wobei etwa entstandene Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und die Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten.

3. Der Beitritt zu Deutschen Laser 2 Klassenvereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung. Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende.

5. Der jährlich im voraus zu entrichtende Beitrag wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Über die Höhe des Beitrags juristischer Personen entscheidet der Vorstand.

5.1 Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mindestens ein Jahr im Rückstand sind werden von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

6. Organe der Deutschen Laser 2 Klassenvereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand und faßt ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Ziffer 9 und 13 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Insbesondere wählt sie den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die der Versammlung

berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist möglich, bedarf jedoch der Schriftform.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und sollte möglichst vier Wochen vorher ergehen und von einer Tagesordnung begleitet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung.

Entlastung des Vorstandes und Wahl neuer Vorstandsmitglieder.

Entscheidung über wesentliche, die Klassenvereinigung betreffende Fragen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Vorstand Protokoll.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn unaufschiebbare Entscheidungen dies erfordern oder wenn wenigstens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich wünschen.

9. Der Vorstand in Sinne der Satzung besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Neben dem/der ersten Vorsitzenden können bis zu drei Stellvertreter/innen gewählt werden. Alle Personen des Vorstandes müssen volljährig sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Die Wahl kann durch Akklamation durchgeführt werden, falls die Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten in einer der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu gebenden Geschäftsordnung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, sowie der /die Stellvertreter. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

10. Die deutsche Laser 2 Klassenvereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Seglerverbandes vor.

Jeweils fünf Mitglieder können eine Flotte bilden. Ihr Ziel ist die örtliche Förderung der Laser 2 Klasse bei sportlichen Wettbewerben und Bestenermittlungen.

11. Die Erteilung der Messbriefe erfolgt in Übereinstimmung mit der IYRU durch die International Laser II Class Organisation.

12. Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.

13. Die Deutsche Laser 2 Klassenvereinigung kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der Laser 2 Klasse stattfinden lassen.

14. Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereins.

15. Für die Auflösung der Deutschen Laser 2 Klassenvereinigung, über die auf einer Mitgliederversammlung abzustimmen ist, bedarf es mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Verbleibendes Vermögen fällt an des DSV und ist zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden.

Ergänzung:

1. Ergänzung zur Satzung der Deutschen Laser II Klassenvereinigung e.V.

Es ist nachzutragender Schlusssatz:

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.Dezember 1984 beschlossen.

Diese Satzung wurde beglaubigt in Göttingen am 04.06.85